



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2019/2098/FISa/DOKN Bei Rückfragen Salzburger, BA
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Klappe 1461 Innsbruck, 13.05.2019

Betrifft: EU-Verordnung über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Neufassung)

Bezug: Ihr Mail vom 08.05.2019
zust. Referentin: Doris Artner-Severin

Sehr geehrte Frau MMag. Artner-Severin,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf der EU-Verordnung über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr wie folgt Stellung:

Der vorliegende Kompromisstext der Ratspräsidentschaft zur Neufassung dieser Verordnung zielt auf die Mindestansprüche von Bahnreisenden gegenüber den Schienenverkehrsunternehmen ab. Es wurden einige Details, wie beispielsweise die Fahrradmitnahme, die Fahrpreischädigungen, usw. gegenüber dem ersten Vorschlag der Europäischen Kommission abgeändert.

Zu Artikel 6 „Fahrradmitnahme“:

Die Eisenbahnunternehmen sollen laut Entwurf dazu verpflichtet werden, Pläne für die Beförderung von Fahrrädern zu erstellen und diese auf dem neuesten Stand zu halten, wobei sie die voraussichtliche Nachfrage nach dem Transport von Fahrrädern, die Auswirkungen auf die für die Personenbeförderung verfügbaren Kapazitäten sowie die Art der Zugfahrzeuge, die das Eisenbahnunternehmen einsetzt, berücksichtigen sollen. Hier wäre es vor allem für die Konsumenten- und Pendlervertretungen von Vorteil, diese Pläne der

Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen um hier eine gewisse Transparenz und Planbarkeit zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang gibt die Arbeiterkammer Tirol wie schon in unserer ersten Stellungnahme (vom 19.10.2017) betreffend der vorliegenden Konsultation erneut in Hinblick auf die Fahrradmitnahme – die im Rahmen dieser Verordnung primär auf den Fernverkehr abzielt – zu bedenken, dass es bei stark frequentierten Zuggarnituren zwangsläufig zu Nutzungskonflikten zwischen Fahrgästen mit und ohne Fahrrad kommen kann. Aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol steht der Transport von Personen im Vordergrund, weshalb auf Fahrradmitnahme nur dann Anspruch bestehen sollte, wenn keine anderen Fahrgäste durch die Mitnahme beeinträchtigt werden. Vor allem in Zügen, die vermehrt von PendlerInnen genutzt werden, sollte ein Nutzungskonflikt auf jeden Fall vermieden werden, da gerade die Züge in den frühen Morgenstunden bis zum letzten Platz gefüllt sind und mehrere Fahrräder die Situation zusätzlich verschärfen.

Zu Artikel 17 „Fahrpreisentschädigung“:

Im vorliegenden Entwurf ist festgehalten, dass Passagiere keinen Anspruch auf Entschädigungen bei Verspätungen erhalten sollen, sofern Umstände, die nicht mit dem Betrieb der Eisenbahn zusammenhängen, vorliegen und die der Beförderer, sprich das Eisenbahnunternehmen trotz der unter der besonderen Situation des Einzelfalls gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden konnte. Dies ist aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol nicht nachvollziehbar, da es sachlich nicht zu rechtfertigen ist, warum das Risiko von besonderen Umständen, wie beispielsweise „höhere Gewalt,“ zur Gänze auf die Fahrgäste abgewälzt werden soll. Außerdem ist es aus Fahrgastsicht völlig irrelevant, aus welchen Gründen die Verspätung verursacht wurde. Verspätet sich ein Zug, bzw. fällt dieser beispielsweise auch aufgrund eines Naturereignisses komplett aus, sollten den KonsumentInnen trotzdem einen Anspruch auf Entschädigung zugestanden werden. Dies gehört zum unternehmerischen Risiko der Eisenbahnunternehmen und widerspricht der herrschenden EuGH-Judikatur (vgl. EuGH RS ÖBB, C-509/11, ECLI:EU:2013:613).

Abschließend regt die Arbeiterkammer Tirol in diesem Zusammenhang erneut an, die Entschädigungszahlungen jedenfalls in Form eines Geldbetrages vorzusehen. Derzeit kann die Leistung auch mit Gutscheinen erfolgen, und nur auf Wunsch des Fahrgastes ist ein Geldbetrag zu überweisen. Gerade für ortsfremde Fahrgäste sind Gutscheine keine Option, weshalb jedenfalls die Entschädigung in Form eines Geldbetrages zu bevorzugen ist.

Zu Artikel 30 „Information der Fahrgäste über ihre Rechte“:

Eisenbahnunternehmen, Fahrkartenverkäufer, etc. sind beim Verkauf von Fahrkarten verpflichtet, KonsumentInnen für Fahrten mit der Bahn über ihre Rechte und Pflichten zu informieren. Dieser Informationspflicht kann nachgekommen werden, indem sie eine

Zusammenfassung der gültigen Bestimmungen dieser Verordnung verwenden und darüber hinaus auf dem Ticket in Papierform oder in elektronischer Form hinweisen. Ist eine Anzeige auf dem Ticket nicht möglich, sollen die Passagiere auf andere Weise über die Rechte informiert werden. Wie genau diese „andere Weise“ der Informationsbereitstellung aussehen soll, wird leider nicht näher definiert. Hier bedarf es nach Ansicht der Arbeiterkammer Tirol einer genaueren Definition.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht im Sinne aller KonsumentInnen um Berücksichtigung der angeführten Kritikpunkte.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)